



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 3 KLV vom 27. Januar
2023 per 1. März 2023**
[\(AS 2023 75, Nr. 27 vom 17. Februar 2023\)](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhangs 3 der KLV	3
2.1	Neue Positionen 3191.00 und 3191.10 Affenpockenvirus (Monkeypox virus)	3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhangs 3 der KLV

2.1 Neue Positionen 3191.00 und 3191.10 Affenpockenvirus (Monkeypox virus)

Die Affenpocken sind eine Krankheit, die normalerweise von Tieren auf Menschen übertragen wird und für Einzelfälle und kleine Epidemien in Afrika verantwortlich ist.

Seit Anfang Mai 2022 gibt es in vielen Ländern ausserhalb Afrikas einen aussergewöhnlichen Ausbruch mit Übertragung von Mensch zu Mensch, den die WHO zu einer *gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite* erklärt hat. Bisher sind in der Schweiz keine Todesfälle bekannt.

Die Affenpocken sind eine fieberhafte Erkrankung mit mehr oder weniger ausgedehntem und lokalisiertem Hautausschlag. Betroffen ist vor allem die Gemeinschaft der Männer, die Sex mit Männern haben. Der Verlauf ist schmerzhaft und langwierig, aber in der Regel harmlos. Risikofaktoren für einen schweren Verlauf sind Immunschwäche, niedriges Alter und Schwangerschaft.

Die Diagnose erfolgt durch den molekularbiologischen Nachweis des Affenpockenvirus mittels einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion (PCR).

Die Kostenübernahme der Analysen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) ist auf diagnostische Analysen und Nachuntersuchungen bei symptomatischen Patientinnen und Patienten beschränkt. Sie umfasst keine Analysen, die aus epidemiologischen Gründen (z. B. symptomfreie Kontaktfälle) oder aus Spitalhygienischen Gründen durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Kostenübernahme durch die OKP ist zu beachten, dass die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) gilt.

Diese neuen Positionen treten am 1. März 2023 in Kraft.